



Position der Wirtschaftskammer Österreich

REFIT Wasserrahmen-Richtlinie

August 2018

1. Zum Ansatz der Bewirtschaftung zurückkehren - Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot durch offene Interessenabwägungen ersetzen

In der künftigen Wasserrahmen-Richtlinie (WR-RL) muss eine neue, bewirtschaftungsorientierte Zieldefinition gefunden werden, die an den Erfordernissen der Praxis ausgerichtet ist. Nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen dürfen kein Ausnahmetatbestand einer europäischen Umweltrechtsnorm mehr sein.

EuGH - Urteile der vergangenen Jahre mit Bezug zum Wasserrecht (z.B. Weser Urteil C-461/13) führten zu einer deutlichen Verschärfung der Maßstäbe bei wasserrechtlichen Vorhaben. Viele notwendige Projekte können nur noch als „Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot“ zugelassen werden. Dadurch muss mittlerweile in vielen MS der ursprüngliche Bewirtschaftungsansatz der WR-RL zugunsten einer „Not-Bewirtschaftung“ auf Basis von Ausnahmen von den Umweltzielen gem. Art. 4 WR-RL vollzogen werden. Dies schreckt letztlich auch Projektwerber ab, die eigentlich bereit wären, in Infrastruktur, in ökonomisch benachteiligte Regionen oder generell in die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung Europas zu investieren.

2. Bewertungs-Maßstäbe der WR-RL überdenken

Das Grundprinzip der individuellen Betrachtung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben und ökonomischen Nutzungen sollte in der WR-RL deutlich gestärkt werden auf Basis von ökonomischen, sozialen und ökologischen Bewertungen. Eine Neuordnung der Beurteilung der Gewässergüte weg von einem worst-case-Szenario hin zu Durchschnittswerten für Qualitätskomponenten erscheint angemessen. Die Definition des „Öffentlichen Interesses“ muss klarer und einheitlicher durch die RL festgelegt werden und künftig auch wirtschaftliche Interessen im Sinne der Nachhaltigkeits-Definition gleichwertig behandeln.

Das „one out - all out“ Prinzip (vgl. Annex V der RL) führt dazu, dass die schlechteste Qualitätskomponente den Zustand eines Gewässerabschnittes bestimmt. Die Verbesserung von Einzelkomponenten oder - generell - des Gesamtzustandes durch Maßnahmen wird durch das aktuelle Bewertungssystem völlig unter den Tisch gekehrt. Oft führen Gewässernutzungen sogar zu sehr positiven indirekten Effekten, wenn etwa sensible aquatische Lebewesen in vom Menschen stark veränderten Gewässerabschnitten ein besseres Habitat finden als auf renaturierten Gewässerstrecken selbst.

3. Realistische Ziele für 2027 setzen und Verursachergerechtigkeit stärken

Zukünftig sollte die (lokale) Verursachergerechtigkeit stärker in die Zielerreichung integriert und transparenter überwachbar gemacht werden. Alle Wassernutzungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Ziele der WR-RL gleich zu behandeln. Die Etablierung des Kosten-Nutzen-Prinzips und die Streichung des Enddatums 2027 bei der Überarbeitung der WR-RL aufgrund der bisherigen Erfahrungen sind notwendig und angemessen.

Auch finanziell besser aufgestellte EU-MS haben deutliche Probleme, ausreichende finanzielle Mittel für die fristgerechte Zielerreichung zur Verfügung zu stellen. Während viele private Betreiber von Wasserbenutzungsanlagen in den vergangenen neun Jahren durch Vorschreibung von Maßnahmen kräftig zur Kasse gebeten wurden (Fischaufstiegshilfen, Renaturierungen, Redimensionierung der Wasserrechte, ...) sind Kommunen, Regionen und Staaten selbst oft

säumig bei ihren eigenen Verpflichtungen zur Zielerreichung. Hinzu kommt, dass oft teure Aufstiegshilfen für die Fische gesetzt werden müssen, obwohl die Fischereiwirtschaft gar keine natürliche Artenzusammensetzung mehr zulässt.

Weiters ist aufgrund der historischen Bewirtschaftung mittlerweile klar, dass viele Ziele bis 2027 nicht erreicht werden können, da Kostenabschätzungen zu optimistisch waren und aus heutiger Sicht die Kosten in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen stehen.

4. Auf jüngste höchstgerichtliche Entscheidungen reagieren

Die jüngsten Entscheidungen des EuGH haben die ursprünglichen Absichten und den Charakter der WR-RL verändert. Anpassungen der RL dürfen nicht dazu führen, dass die EU-Reindustrialisierungs-Politik, die EU-Erneuerbaren Ziele (Wasserkraft) oder der Hochwasserschutz konterkariert werden. Auch weiterhin muss eine wirtschaftliche Entwicklung an europäischen Gewässern möglich sein.

Einige höchstgerichtliche Entscheidungen haben die Spielregeln des Gewässermanagements neu definiert und den Charakter der WR-RL deutlich verändert:

- Die Entscheidung C-461/13 („Weser-Urteil“) verschärft das Konzept des „Verschlechterungsverbot“ deutlich. Unternehmen bzw. industrielle Aktivitäten werden immer abhängiger von Ausnahmen von den Zielen der WR-RL (Art. 4), die von den zuständigen Behörden erteilt werden müssen. Verschlechterungen von Parametern sollten daher durch Verbesserungen anderer Parameter künftig kompensiert werden können, sodass eine positive Gesamtbewertung möglich wird.
- Die Entscheidung C-664/15 („Aarhus/Protect NGO gegen eine österreichische Behörde“) erfordert in einigen Mitgliedstaaten eine Anpassung des nationalen Umweltschutzrechts/Wasserrechts, um die Rechte der Öffentlichkeit zu stärken - mit negative Nebenwirkungen auf Genehmigungsverfahren.
- Die Entscheidung C-529/15 („Gert Folk“) stellt die einigen Mitgliedstaaten die nationale Umsetzung der Umwelthaftungs-RL infrage und macht aufrechte behördliche Genehmigungen anfechtbar.

5. Erneuerbaren-Zielen integrieren

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der WR-RL ist ein massives Abstimmungsdefizit zwischen den Zielen der WR-RL und anderen Klima-, Umwelt- und energiepolitischen Zielen festzustellen. Die Grundausrichtung der bisherigen WR-RL ist daher insbesondere angesichts der Paris-Ziele zu hinterfragen. Die WR-RL muss künftig einen konkreten Beitrag zu diesen Zielen leisten und darf ihnen nicht mehr hinderlich sein. Weiters sind Mechanismen für eine praxisorientiertere Interessensabwägung bei wasserrechtlich relevanten Projekten in die WR-RL zu integrieren.

Bei der Ausarbeitung der WR-RL Ende der Neunziger-Jahre gab es noch keine konkreten Pläne zur gemeinschaftlichen Umsetzung von EU-Zielen rund um Erneuerbare Energien oder die Dekarbonisierung von wirtschaftlichen Prozessen. Klimapolitisch notwendige Verbesserungen und Maßnahmen dürfen nicht vom Wasserrecht undifferenziert als Verschlechterungen gebrandmarkt werden.

6. Management der stofflichen Belastungen anpassen

Bei der Überarbeitung müssen einerseits die stoffrechtlichen Erfahrungen in der EU aufgrund der chemikalienrechtlichen Instrumente REACH und CLP genutzt und die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden (z.B. Auswirkung von bereits erfolgten Stoff-Beschränkungen auf die Gewässerbelastung; Doppelregelungen im Wasserrecht sind teilweise nicht mehr erforderlich). Auch der „Phase Out“ - Ansatz gem. Artikel 16 wäre in diesem Lichte zu hinterfragen.

Weiters sollte die Europäische Kommission konkret überlegen, in welcher Form gesellschaftlich relevante Themen abseits der Rechtssetzung auf einer sachlichen und wissenschaftlich basierten Ebene mit der Öffentlichkeit und betroffenen Stakeholdern institutionalisiert diskutiert und richtig eingeordnet werden können.

Die langwierigen Diskussionen im Rahmen der Überarbeitung der Umweltqualitätsnorm-RL und die Erweiterung der Liste der prioritären und prioritär gefährlichen Stoffe hat in der betroffenen Wirtschaft, aber auch bei kommunalen Abwasserentsorgern immer wieder zu viel Verunsicherung geführt. Spurenstoffe, Endokrine Disruptoren oder Mikroplastik sind mittlerweile gesellschaftlich relevante Themen, die eines geführten Dialogs bedürfen, u.a. über die korrekte Einschätzung von Risiken bzw. Gesundheits- und Umweltgefahren. Es entsteht immer wieder der Eindruck, dass manche staatlichen bzw. EU-Institutionen wenig zu einer faktenbasierten öffentlichen Meinungsbildung beitragen.

7. Regionale Unterschiede stärker berücksichtigen

Eine stärkere Berücksichtigung des Regionalitätsprinzips erscheint erforderlich. Bei der Überarbeitung sollten im Rahmen des Impact Assessment vor allem jene MS betrachtet werden, die eine besonders hohe sozioökonomische Abhängigkeit von der Ressource Wasser haben. In der Roadmap wird auf die Möglichkeit der künftigen Vereinfachung der Gesetzgebung hingewiesen. Aus unserer Sicht sollten dabei klare und einheitliche EU-rechtliche Vorgaben für mehr Verfahrensökonomie im Wasserrecht im Vordergrund stehen. Davon würden die MS und die Rechtsunterworfenen deutlich profitieren.

Auf der Bewertungsebene (z.B. Zustandsparameter, regionale Ökosysteme) wurden die geographischen Unterschiede in der EU von der bisherigen WR-RL sicherlich ausreichend berücksichtigt. Anders sieht es hingegen bei „sozioökonomischen Parametern“ aus. So werden z.B. von den jährlich in Österreich erzeugten 65.000 GWh (2015) Strom zwei Drittel davon durch Wasserkraft erzeugt. Dies und der hohe Industrialisierungsgrad führen dazu, dass in Österreich deutlich mehr wasserrechtliche und RL-relevante Anlagengenehmigungsverfahren durchgeführt werden als in anderen Staaten.

Fragen an

Büro Wien

Adriane Kaufmann
T +43 5 90 900 4529
E adriane.kaufmann@wko.at

Richard Guhsl
T +43 5 90 900 3435
E richard.guhsl@wko.at

Büro Brüssel

Barbara Lehmann
T +32 2 286 5884
E barbara.lehmann@eu.austria.be